

# Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -, der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde Allensbach die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.  
**Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**  
Farbe: weiß  
Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.
6. **Kommunalwahlen**  
Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**
  - 6.1 **Wahl des Gemeinderats**  
Zu wählen sind **18 Mitglieder**  
Stimmzettel-Aufdruck:  
Wahl des Gemeinderats in Allensbach  
Stimmzettel-Farbe: orange
  - 6.2 **Wahl des Ortschaftsrats**  
Zu wählen sind jeweils in
    - **der Ortschaft Hegne** **8 Mitglieder**  
Stimmzettel-Aufdruck:  
Wahl des Ortschaftsrats  
der Ortschaft Hegne in Allensbach  
Stimmzettel-Farbe: chamois
    - **der Ortschaft Kaltbrunn** **6 Mitglieder**  
Stimmzettel-Aufdruck:  
Wahl des Ortschaftsrats  
der Ortschaft Kaltbrunn in Allensbach  
Stimmzettel-Farbe: chamois
    - **der Ortschaft Langenrain** **6 Mitglieder**  
Stimmzettel-Aufdruck:  
Wahl des Ortschaftsrats  
der Ortschaft Langenrain in Allensbach  
Stimmzettel-Farbe: chamois
  - 6.3 **Wahl des Kreistags**  
Zu wählen sind im Wahlkreis **Konstanz** **21 Mitglieder**  
Stimmzettel-Aufdruck:  
Wahl des Kreistags des Landkreises Konstanz im Wahlkreis I Konstanz  
Stimmzettel-Farbe: grün  
Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben.  
Stimmzettelumschlag-Farbe: lachs  
**Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten bis spätestens 25. Mai 2019 zugesandt.**  
Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.
  - 6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).  
Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältnswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hegne der Ortschaft Kaltbrunn der Ortschaft Langenrain

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 **Bei unechter Teilortswahl**

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
11	Allensbach
3	Hegne
2	Kaltbrunn
1	Langenrain
1	Freudental

**Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend folgendes:**

- Bei **Verhältnswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckt Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.7 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber

gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.8 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den dazugehörigen Stimmzettelumschlag ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

7. **Wahlscheine**

**Europawahl**

Wer bei der Europawahl durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Dabei erhält der Wähler auch den dazugehörigen Wahl-Schein.

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

**Kommunalwahlen**

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Dabei erhält der Wähler auch den dazugehörigen Wahl-schein.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets persönlich oder
- durch Briefwahl

wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Im Anschluss an die Wahlhandlung (ab 18.00 Uhr) erfolgt in den jeweiligen Wahllokalen die Ermittlung und Festlegung des Wahlergebnisses der Europawahl. Danach beginnt die Auswertung der Kommunalwahlen und wird nach vorbereitenden Auszählungsarbeiten aufgrund eines Beschlusses des Gemeindewahlausschusses am darauffolgenden Montag in den Räumen der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1 und Rathausplatz 8, sowie Kultur- und Verkehrsbüro, Konstanzer Straße 12, fortgesetzt.

Die Ermittlung und Feststellung der Gesamtergebnisse durch den Gemeindewahlausschuss erfolgt am Montag, 27.05.2019 im Rathaus Allensbach, Rathausplatz 1, Großer Sitzungssaal.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl zusammen am 26.05.2019 jeweils um 16.00 Uhr

Briefwahl I - Rathaus Allensbach, Rathausplatz 1, 1. OG

Briefwahl II – Kultur und Verkehrsbüro Allensbach,  
Konstanzer Straße 12, 1. OG

Briefwahl Ortsteile – Rathaus Allensbach, Rathausplatz 1,  
1. OG

Allensbach, den 10. Mai 2019

Bürgermeisteramt

gez. Friedrich  
-Bürgermeister-

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.